BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET BERGHAUSEN - RAUMLAND"
DER STADT BAD BERLEBURG GEMARKUNG BERGHAUSEN UND RAUMLAND

M. 1:1000



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 509

Anhang 1

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990, S. 510–517 (Fortsetzung der Abstandsliste, lfd. Nrn. 24–198) [illegible]

... 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) sowie § 81 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Bad Berleburg in seiner Sitzung vom ______ die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Straßenbegrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

MI — Mischgebiet gemäß § 6 BAUNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäftsgebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen

Vergnügungsstätten jeglicher Art sind unzulässig.

GE — GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BAUNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordent sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Vergnügungsstätten jeglicher Art sind unzulässig.

GE1 — NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
GEM. § 8 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 Abs. 4 - 6 BAUNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe und Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe der Abstandsklasse VII, lfd. Nr. 179 - 196 der Abstandsliste 1990, Anhang zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 21.03.1990 (MBl. NW. S. 504/SMBl. NW. 283), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI, lfd. Nr. 1 - 178 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
2. Vergnügungsstätten
2. Lagerplätze im Freien

GE2 — NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
GEM. § 8 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 - 6 BAUNVO

Zulässig sind:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklasse VII, lfd. Nr. 179 - 196 der Abstandsliste 1990, Anhang zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 21.03.1990 (MBl. NW. S. 504/SMBl. NW. 283) und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad soweit diese für die Umgebung keine erheblichen Nachteile und Belästigungen zur Folge haben sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklasse VI, lfd. Nr. 149 - 178 der Abstandsliste 1990, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
   Die Begrenzung der Emission kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Unzulässig sind:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V, lfd. Nr. 1 - 148 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
2. Vergnügungsstätten

GI1 — NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET
GEM. § 9 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 Abs. 4 - 6 BAUNVO

Zulässig sind:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklassen VII, lfd. Nr. 179 - 196 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben sowie aus der Abstandsklasse V die lfd. Nr. 99, Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen, Abstandsliste 1990, Anhang zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 21.03.1990 (MBl. NW. S. 504 / SMBl. NW 283), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklasse VI, lfd. Nr. 149 - 178 der Abstandsliste 1990, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in Ihren Abstandserfordernissen den Anlagen entsprechen, die im GI - Gebiet allgemein zulässig sind.
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:
Die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V, lfd. Nr. 1 - 148 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, mit Ausnahme der lfd. Nr. 99 der Abstandsklasse V, Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen.

GI2 — NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET
GEM. § 9 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 Abs. 4 - 6 BAUNVO

Zulässig sind:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklassen VI und VII, lfd. Nr. 149 - 196 der Abstandsliste 1990, Anhang zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 21.03.1990 (MBl. NW. S. 504 / SMBl. NW. 283) ferner die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der Abstandsklasse V, lfd. Nrn. 83, 93, 98 - 101, 115, 133, 140, 142 - 143 und 147 - 148 der Abstandsliste 1990 und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV, lfd. Nr. 1 - 82, und aus der Abstandsklasse V die lfd. Nrn. 84 - 92, 94 - 97, 102 - 114, 116 - 132, 134 - 139, 141 und 144 - 146 der Abstandsliste 1990.

MI GE GI — Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen, sonstige bauliche Anlagen und ungenehmigte Aufschüttungen sind in einem Streifen von 3.00 m Breite entlang der Böschungsoberkante der offenen Gewässer und der Rohraußenkante der verrohrten Gewässer unzulässig.

Sichtflächen sind, oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,8 — Grundflächenzahl
(2,4) — Geschoßflächenzahl
10,0 — Baumassenzahl
GH ≦ 12,00 — Höchstzulässige Gebäudehöhe = 12,00 m, gemessen von der Oberkante Erdgeschoßfußboden. Bei Schornsteinen können ausnahmsweise 18,50 m zugelassen werden.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Höhenpunkt
Schrammbord
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
Wirtschaftsweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Fläche für Versorgungsanlagen
Gas
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche
Flächen für die Landwirtschaft
Öffentliche Grünflächen
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

E öff — Flächen auf denen Eingriffe durch die Herstellung öffentlicher Anlagen (hier: Erschließungsanlage) vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.

E pr — Flächen auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.

A Sa 1+2 — Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den mit E gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.
konkrete Maßnahme: Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft. D.h., die Fläche wird durch Einsaat von Wiesengräsern als naturnahe Wiese angelegt und sich selbst überlassen wodurch eine natürliche Entwicklung vonstatten geht.

A Sa 1-4 — Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den mit E gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.
konkrete Maßnahme: Anlegung einer öffentlichen Grünflache in Form von extensiv genutztem Grasland (Schnitt alle 3 - 4 Jahre). Das Grasland ist mit Einzelbepflanzungen in Form von Gehölzgruppen in Anlehnung an die Plandarstellung der Anlage C/3 des Planfeststellungsbeschluß gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Edereindeichung unterbrochen.

A öff — Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den mit E öff gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund der Festsetzungen für öffentliche Anlagen (hier: Erschließungsanlagen) vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.
konkrete Maßnahme: Anlegung einer öffentlichen Grünflache in Form von extensiv genutztem Grasland (Schnitt alle 3 - 4 Jahre). Das Grasland ist mit Einzelbepflanzungen in Form von Gehölzgruppen in Anlehnung an die Plandarstellung der Anlage C/3 des Planfeststellungsbeschluß gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Edereindeichung unterbrochen.

A Sa 4 — Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den mit E gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.
konkrete Maßnahme: Anlegung einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Errichtung einer Feldhecke. Das Pflanzschema ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan in Anlage beigefügt.

A pr 3+4 — Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücksflächen zu den mit E gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen vorbereitet werden bzw. zu erwarten sind.
konkrete Maßnahme: Anlegung einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Errichtung einer Feldhecke. Das Pflanzschema ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan in Anlage beigefügt.

B. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Flächen für Bahnanlagen
Wasserfläche - Die Eder -
Hochwasserschutzdamm
Verlegung Hopplerbach / Krimmelsbach
Ü — Überschwemmungsgebiet
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
NW 400 — Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Siegerland
W — Verrohrter Bachlauf
G — Gasleitung der WFG
10 kv entfällt - wird verkabelt
Geplante Verkabelung
Kanalhauptsammler
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß Planfeststellung "Eindeichung Eder")

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind unterhalb der Traufe anzubringen und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
2. Leuchtreklame ist nur in den Farben gelb oder weiß zulässig. Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
3. Als Dacheindeckung sind nur dunkelfarbige Materialien der Farben grau, braun und oliv oder Bekiesung zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton ist mindestens nußbaum nach RAL 8011 oder dunkler und als Olivton ist mindestens gelboliv nach RAL 6014 oder dunkler zu wählen

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses Eindeichung Eder
Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
Vorhandene Gebäude
x 403,6 — Höhenpunkt

D. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bad Berleburg als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälichen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261, Telefax: 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

E. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bad Berleburg, den 27.10.1995

[Siegel: Stadt Bad Berleburg, Kreis Siegen-Wittgenstein]

[Unterschrift] Bürgermeister — [Unterschrift] (Julius) Schriftführer

Satzung der Stadt Bad Berleburg
Bebauungsplan
"Industriegebiet Berghausen Raumland"

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Bad Berleburg.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein Amt für Raumordnung und Städtebau

gezeichnet Nov. 90/Re. geprüft

geändert Juni 94 / Stadt Bad Berleburg Planungs- u. Hochbauamt

bearbeitet 94/...

Die Plangrundlage (Grundrißdarstellung) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991/S.58) mit Ausnahme der top. Darstellung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der geometrischen Grundlage: 23.07.1994

Bad Berleburg, 11.07.94

Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein Kataster- und Vermessungsamt

---

Der Rat der Stadt Bad Berleburg hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 10.09.1984 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.10.1984 öffentlich bekanntgemacht.

Bad Berleburg, 02.11.1984

Der Stadtdirektor Im Auftrag

Die Stadt Bad Berleburg hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bei einem Bürgertermin am 06.01.1978 und am 16.08.1995 (§ 13 BauGB) öffentlich unterrichtet und Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bad Berleburg, 09.01.1978

Der Stadtdirektor Im Auftrag

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluß des Rates der Stadt Bad Berleburg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) vom 15.06.1992 in der Zeit vom 05.08.1992 bis 07.09.1992 öffentlich ausgelegen.

Ort und Datum der Auslegung sind am 24.07.1992 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Berleburg, 27.07.1992

Der Stadtdirektor Im Auftrag

Der Rat der Stadt Bad Berleburg hat in seiner Sitzung am 25.09.1995 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bad Berleburg, 23.10.1995

Bürgermeister: [Unterschrift]

Das Anzeigeverfahren ist entsprechend § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird durch die Bezirksregierung Arnsberg nicht geltend gemacht (Verfügung vom 11.12.1995 Az.: 35.2.2 - 2.4 - 95).

Arnsberg,

Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag

Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 10.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 10.01.1996 in Kraft getreten.

Bad Berleburg, 15.01.1996

Der Bürgermeister [Unterschrift]

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Bad Berleburg,

Der Stadtdirektor